

Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Gröbming

(in der ab 08.01.2009 geltenden Fassung)



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gröbming. **17.12.2008**, womit die Lärmschutzverordnung in der Fassung vom des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.6.1996, mit der die Bestimmung zur Lärmbeschränkung erlassen wurde, geändert bzw. ergänzt wird.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr.115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, verordnet:

§ 1 Grundregel

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich, belästigt werden.

(2) Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen grundlos verstärkt wird. Unnötig ist Lärm, wenn er durch Tätigkeiten erzeugt wird, die ohne Lärmerzeugung mit dem gleichen Erfolg durchgeführt werden können.

(3) Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen, die schon auf Grund von bundesweiten oder landesgesetzlichen Regelungen geboten oder verboten sind, nicht anzuwenden.

§ 2 Fahrzeuge

(1) Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.

Ausnahme: Wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren unnötig laufen lassen;
- b) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließen;
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 3 Hausarbeiten

(1) Lärmerzeugende Hausarbeiten, wie Teppichklopfen, Klopfen von Polstermöbel, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten, ins Freie hinaus oder im Freien, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Vergleichbare lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher

Betriebsanlagen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Hievon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen.

(3) Arbeiten mit lärmzeugenden Maschinen, z.B. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorspritzpumpen und ähnlichen Geräten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Wobei hier Schneeräumarbeiten (Schneefräsen) ausgenommen sind.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls die Nachbarn durch Lärm belästigt würden.

(2) Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen, ist während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Lärmbelästigungen seitens der gehaltenen Tiere insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr hintanzuhalten.

(2) Tierhalter im Sinne des Abs.1 ist, wer die Sorge für die Tiere durch Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.

§ 6 Tonübertragungsgeräte u. Musikinstrumente

Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Lautsprecher dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar beeinträchtigt werden. Während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist Musizieren nur zulässig, wenn sichergestellt ist dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 7 Modellgeräte

Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modelautos, Modellschiffen und dergleichen, wenn diese mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist – außerhalb hierfür genehmigter Betriebsstätten – im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 8 Geräuschfeststellungen

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle bebauten Gebiete von Gröbming, mit mehr als einem Wohnobjekt.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 2,3,4,5 und 6 sind auf Gewerbebetrieben, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der genehmigten Betriebszeiten durchführen, Wirtschaftshof der Marktgemeinde Gröbming, Erwerbsgärtnereien und auf landwirtschaftliche Betriebe nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 2 und 3 sind für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen - ohne unnötige Verzögerung - notwendig sind, nicht anzuwenden.

(3) Über begründetes Ansuchen besteht auch die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung durch die Marktgemeinde Gröbming, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

(4) Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbad, Eislaufplatz, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergartenfreiflächen hinsichtlich der mit der üblichen Benützung typischerweise verbundenen Geräuschentwicklungen.

(5) Weiters bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung allgemein zugängliche Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gröbming liegen, von dieser gefördert werden und überwiegend von Gröbminger Bürgerinnen und Bürgern besucht werden, wenn diese an Orten stattfinden, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen aufgehoben werden – tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gröbming, am .17.12.2008 .

Bürgermeister

Alois Guggi

Angeschlagen am: 23.12.2008

Abgenommen am: 07.01.2009

In Verbindung mit § 11 dieser Verordnung wird festgestellt, dass die gegenständliche Verordnung mit 08.01.2009 Rechtswirksamkeit erlangt hat.